

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.087/0001-V/8/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER  
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202774  
IHR ZEICHEN • BMVIT-210.501/0003-IV/SCH1/2015

An das  
Verkehr, Innovation und  
Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird**  
**Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

### **I. Inhaltliche Bemerkungen**

#### Zu Z 21 (§ 15h):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen, welche Rechtsfolgen sich aus einer Nichteinhaltung der in § 15h genannten Gebote (vgl. etwa der Nachweis- und Anzeigeverpflichtungen in § 15h Abs. 3) für Eisenbahnverkehrsunternehmen ergeben.

Weiters wird angeregt näher zu erläutern, was in § 15h Abs. 3 letzter Satz unter einer angemessenen Erstreckung der dort genannten Frist zu verstehen ist und in welcher Form (etwa mittels Bescheid) diese Erstreckung zu erfolgen hat.

#### Zu Z 23 (§ 15i Abs. 3):

Es wird angeregt die Wortfolgen „keine realistischen Aussichten“ und „innerhalb einer vertretbaren Zeit“ zumindest in den Erläuterungen näher zu determinieren.

#### Zu Z 59 (§ 53e):

Es stellt sich die Frage, ob es sich bei den in § 53e beschriebenen Zwangsmaßnahmen nicht um regulierungsbehördliche Aufgaben handelt, die im Sinne der Erläuterungen zu § 81 Abs. 2 und 3 (unionsrechtlich gebotene Übertragung der regulierungsbehördlichen Aufgaben auf eine einzige Regulierungsbehörde) von der Schienen-Control Kommission zu besorgen wären.

Ferner wird angeregt näher darzulegen, was unter den etwa in § 53e Abs. 2 genannten „erforderlichen Maßnahmen“ zu verstehen ist.

#### Zu Z 64:

##### § 55a:

Es erscheint unklar, weshalb die in § 55a Abs. 2 genannten Finanzdaten, aus denen sich offenbar Rückschlüsse auf staatliche Beihilfen ergeben, der Bundeswettbewerbsbehörde anzuzeigen sind. Auf den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für Angelegenheiten der staatlichen Beihilfen gemäß dem Bundesministeriengesetz wird hingewiesen.

##### § 55c:

Es wird angeregt näher darzulegen, auf welche „besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen“ in § 55c Abs. 5 abgestellt wird. Desgleichen sollten die in § 55c Abs. 7 genannten „bewährten internationalen Verfahren“ näher spezifiziert werden.

#### Zu Z 74 (§ 59):

Nachdem § 59 Abs. 3 die Kosten einer „Veröffentlichung“ betrifft, sollte klargestellt werden, dass mit dem Wort „Veröffentlichung“ wohl nicht eine Veröffentlichung im Internet gemeint ist.

Es sollte allenfalls erwogen werden, die Grundsätze des in § 59 Abs. 4 Z 3 lit. d und § 59 Abs. 4 Z 4 genannten „Streitbeilegungssystems“ bzw. der „Streitbeilegungs- und Beschwerdeverfahren“ genauer zu spezifizieren. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 65b Abs. 4, worin von der Einrichtung eines Streitbeilegungssystems die Rede ist.

Zu Z 79:§ 62a:

Es stellt sich die Frage, ob das in § 62a Abs. 2 erster Satz genannte Kriterium der Marktbeherrschung auch für jene in § 62a Abs. 2 zweiter Satz genannten Rechtsträger gilt.

§ 62b:

§ 62b Abs. 3 erster Satz steht potentiell im Widerspruch zu § 62b Abs. 1 Z 1, worin es ganz allgemein heißt, dass das Eisenbahninfrastrukturunternehmen entgelterhebende Stelle ist. Insofern sollte erwogen werden, den Sinngehalt des § 62b Abs. 3 erster Satz bereits in § 62b Abs. 1 anzuführen.

Zu Z 82 (§ 64):

In Zusammenhang mit der in § 64 Abs. 5 letzter Satz genannten Genehmigung der Schienen-Control Kommission sollte klargestellt werden, wer einen solchen Antrag stellen kann.

Zu Z 87 (§ 65c):

In Zusammenhang mit § 65c Abs. 3 stellt sich die Frage, weshalb Güterverkehrsdiensten (auch wenn sie nicht grenzüberschreitend sind) ein höherer gesellschaftlicher Nutzen eingeräumt wird als beispielsweise grenzüberschreitenden Personenverkehrsdiensten: In den Erläuterungen sollte die Motive dafür näher dargelegt werden.

Zu Z 94 (§ 71):

Es wird angeregt, die rechtliche Natur der in § 71 genannten „Ablehnungen“ (vgl. dazu etwa § 71 Abs. 3, 4, 5, und 6)– zumindest in den Erläuterungen – näher auszuführen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 71a Abs. 6.

Zu Z 96 (§ 72):

Es wird angeregt näher zu erläutern, welche Konsequenzen eine bescheidmäßige Ungültigerklärung eines privatrechtlichen Vertrages nach sich zieht (vgl. § 72 Abs. 5). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 73 Abs. 6.

Zu Z 103 (§ 75a):

In Zusammenhang mit § 75a Abs. 3 wird empfohlen näher auszuführen, in welcher Form die darin genannten Erleichterungen gewährt werden.

Zu Z 118 (§ 82 Abs. 1):

Es stellt sich die Frage, ob § 82 Abs. 1 auch „Verwaltungsrichter“ (Richter des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesfinanzgerichts) umfassen soll, wofür wohl der Wortlaut „Richterstand“ spricht. Für die Bestellung bzw. zur Entgegennahme von Erklärungen gemäß § 82a derartiger Personen wäre wohl nicht der Bundesminister für Justiz sondern der Bundeskanzler bzw. der Bundesminister für Finanzen zu berufen. Da nach geltender Rechtslage jedoch die anderen Mitglieder von der Bundesregierung ernannt werden, sollte erwogen werden, eine Bestellkompetenz der Bundesregierung für alle Mitglieder vorzusehen (vgl. etwa den Bestellmodus bei der Telekom-Control-Kommission oder bei der E-Control)

Zu Z 124 (§ 84a):

Es wird empfohlen klarzustellen, wer die von der Schienen-Control Kommission außer der Schienen-Control GmbH (vgl. dazu § 84a Abs. 3) „Beauftragte“ sein können.

Zu Z 131 (§ 164):

In Zusammenhang mit § 164 Abs. 3 stellt sich die Frage, weshalb die Bestrafung dem „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ und nicht – so wie in den übrigen Bestimmungen des § 164 – der Schienen-Control Kommission obliegt.

Zu Z 136 (§ 176b):

In § 176b Abs. 2 wird eine Anpassung bestehender Finanzierungsverträge vorgesehen. Angesichts des damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum sollte klar zum Ausdruck kommen, welches Ziel hierdurch verfolgt wird und inwieweit die Maßnahme geeignet, erforderlich und adäquat ist.

## II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

### Allgemeines:

Vom gesamten – 35 Paragraphen umfassenden – 6. Teil bleibt nur ein einziger Paragraph (§ 60) unverändert. In den §§ 54, 65e und 66 werden Änderungen angeordnet; alle anderen Bestimmungen werden zur Gänze neu erlassen. Es wird daher dringend empfohlen, die Novellierungsanordnungen 61 bis 102 durch die Novellierungsanordnung „Der 6. Teil lautet:“ zu ersetzen.

Weiters kann eine große Zahl von gleichlautenden Novellierungsanordnungen zusammengefasst werden:

*In § 1d, § 16a, § 22 Abs. 1 und 2, § 163 und § 175 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Eisenbahnverkehrsleistungen“ jeweils durch das Wort „Eisenbahnverkehrsdienste“ ersetzt.*

*In § 2, § 14 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2, § 15, § 15i Abs. 2, § 17, § 18 Abs. 2 und 3, § 18d, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 2, 3, 5 und 7, § 21a Abs. 2 und 4, § 22 Abs. 5, § 22a, § 22b Abs. 1, § 40 Abs. 2 Z 2 sowie § 175 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Eisenbahnverkehrsleistungen“ jeweils durch das Wort „Eisenbahnverkehrsdiensten“ ersetzt.*

*In § 10, § 13, § 14a Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 37c Abs. 1 Z 2 lit. b, § 39a Abs. 2, § 39b Abs. 1 Z 6, § 53a Abs. 1 und 2 sowie § 80 wird das Wort „Schieneninfrastruktur“ jeweils durch das Wort „Eisenbahninfrastruktur“ ersetzt.*

Zusammengefasst werden können weiters Novellierungsanordnungen, die unmittelbar aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten betreffen:

*§ 1h samt Überschrift wird durch folgende §§ 1h und 1i samt Überschriften ersetzt:*

*Die §§ 53e und 53f samt Überschriften lauten:*

*§ 78c samt Überschrift wird durch folgende §§ 78c und 78d samt Überschriften ersetzt:*

Zutreffend hingegen zB die Neuerlassung der §§ 15k und 16 in zwei voneinander getrennten Novellierungsanordnungen, da die beiden Paragraphen durch Bezeichnung und Überschrift eines Hauptstückes voneinander getrennt sind.

Statt von „Wortgruppe“ wird üblicherweise von „Wortfolge“ gesprochen.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Literae werden nicht nach dem Muster „lit. a)“, sondern nach dem Muster „lit. a“ (also ohne schließende runde Klammer) zitiert.

Absätze werden stets mit der Abkürzung „Abs.“ zitiert.

Zur sprachlichen Gestaltung des Entwurfs wird allgemein auf die Vorgaben der Legistischen Richtlinien zur Rechtssprache (LRL 1 bis 36) hingewiesen. Insbesondere sollte an mehreren Stelle des Entwurfs noch geprüft werden, möglichst einfache und knappe Formulierungen zu finden (vgl. näher etwa die LRL 15 ff zum Satzbau betreffend Satzlänge, Vermeidung von Schachtelsätzen, Aktivkonstruktionen etc.).

#### Zu Z 7 (§ 10a):

Auf die fehlenden oder falsch gesetzten Anführungszeichen wird hingewiesen. Das gleiche gilt sinngemäß etwa für die Novellierungsanordnungen 43 (§ 24 samt Überschrift) und 131 (§ 164).

#### Zu Z 8 (§ 12 Abs. 1 und 2):

In Novellierungsanordnungen wie der Novellierungsanordnung 8 (§ 12 Abs. 1 und 2) sind weder die den Gegenstand der Novellierung bildenden Wortfolgen noch die vor und nach diesen Wortfolgen gesetzten Anführungszeichen in Kursivdruck wiederzugeben. Bei Verwendung der Formatvorlage 22\_NovAo2 werden die Anführungszeichen automatisch korrekt formatiert. Der gesamte Entwurf ist in dieser Hinsicht zu überprüfen.

Unter dem *Einleitungssatz* versteht man die Wortfolge „[...] wird wie folgt geändert:“ am Beginn einer Novelle. In den Novellierungsanordnungen 8 (§ 12 Abs. 1 und 2) sowie 49 (§ 37) ist hingegen der *Einleitungsteil* gemeint.

#### Zu Z 23 (§ 15i Abs. 3):

In § 15i Abs. 2 sollte es „zur Überzeugung“ statt „zu Überzeugung“ und „vertretbaren Zeit“ statt „vertetbaren Zeit“ heißen.

#### Zu Z 46 (§ 32a Abs. 6):

In den Novellierungsanordnungen 46 (§ 32a Abs. 6) – das gleiche gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 48 (§ 33a Abs. 2) – hat es jeweils „wird“ und nicht „werden“ zu lauten. In beiden Fällen handelt es sich nämlich nicht um einen Satz mit

pluralischem Subjekt; vielmehr werden zwei Sätze, die unterschiedliche Subjekte und Prädikate haben, miteinander verbunden.

Zu Z 48 (§ 33a Abs. 2):

Der letzte Teil der Novellierungsanordnung – Ersetzung des Wortes „sonstige“ durch das Wort „sonstigen“ – bezieht sich wohl auf § 32a Abs. 6 Z 6.

Zu Z 57 (§ 41b):

Auf ein Tippversehen wird hingewiesen; es müsste lauten (§ 3 des Akkreditierungsgesetzes).

Zu Z 62 (§ 54a):

Es wird auf das überflüssige Leerzeichen sowie das überflüssige Paragraphenzeichen vor der Zahl „65“ in § 54a Abs. 2 hingewiesen.

Zu Z 63 (§ 55):

Der Verweis auf die Abs. 1, 3 und 4 in § 55 Abs. 4 erweist sich als unverständlich.

Zu Z 71 (§ 57c):

In § 57c Abs. 1 sollte wohl sprachlich präziser auf „§ 57 **Abs. 1** Z 2“ statt auf „§ 57 Z 2“ verwiesen werden.

Zu Z 73 (§ 58b):

In § 58b Abs. 1 wäre am Ende ein Punkt zu setzen.

Zu Z 78 (§ 62 Abs. 3):

§ 62 Abs. 3 erschiene etwas leichter verständlich, wenn der Inhalt auf mehrere ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

§ 64

Im Abs. 1 müsste es lauten „... festgelegt werden“.

Zu Z 79:

§ 62a:

Es wird angeregt § 62a Abs. 3 sprachlich umzuformulieren, um den Unterschied zu § 62a Abs. 2 besser zur Geltung zu bringen.

§ 62b:

Es wird angeregt in § 62b Abs. 3 nach der Wortfolge „wahrzunehmen haben“ den Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen und mit einem neuen Satz zu beginnen.

Zu Z 84 (§ 65):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt ist (vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch [2006], 842).

Zu Z 87 (§ 65c):

In § 65c Abs. 1 erster Satz sollte es wohl besser „berücksichtigen wären“ statt „berücksichtigen wäre“ heißen.

Zu Z 92:§ 67d:

Es wird zur Erwägung gestellt, in § 67d Abs. 2 erster Satzteil die Wortfolge „Festsetzung dieser weiteren Aufschläge“ durch die Wortfolge „Festsetzung weiterer Aufschläge“ oder „Aufschläge gemäß Abs. 1“ zu ersetzen.

§ 67f:

Es wird angeregt die Abkürzung „ETCS“ bereits in § 67f Abs. 2 (und nicht erst in Abs. 3) aufzulösen.

§ 67g:

Auf Tippversehen wird aufmerksam gemacht: „Die durchschnittlichen Weegeentgelte...“, „vergleichbarer Eisenbahndienste“.

§ 68:

§ 68 Abs. 1 erschiene leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

Weiters wird zur Erwägung gestellt § 68 Abs. 1 und Abs. 3 in einen Absatz zusammenzuführen.

Es wird angeregt § 68 Abs. 4 Z 2 in zwei Ziffern zu teilen: So wäre nach dem Wort „und“ eine neue Ziffer 3 anzuführen.

§ 69b:

Es wird angeregt § 69b Abs. 4 sprachlich zu vereinfachen.

§ 69c:

Es ist unklar, auf welche Tabellen in § 69c Abs. 2 abgestellt wird.

§ 70:

Es sollte erwogen werden § 70 zu kürzen bzw. zu vereinfachen, um etwaige Redundanzen zu vermeiden. Der Verweis auf „§ 67 Abs. 5“ wäre anzupassen (§ 67 enthält keinen Abs. 5).

Zu Z 95 (§ 71):

Es wird angeregt zu prüfen, ob es nicht in Abs. 2: „innerhalb derer“ (Präposition mit Genitiv) und in Abs. 4 „annehmbar sind“ (Mehrzahl) lauten müsste.

Zu Z 96 (§ 72):

Abs. 4 erster Satz wäre in grammatikalischer Hinsicht noch anzupassen.

Zu Z 99 (§ 74):

§ 74 Abs. 1 Z 1 sollte sprachlich umformuliert werden, da die Bestimmung nur schwer verständlich ist. Daneben sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was genau unter „ein den bundesrechtlichen, unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen oder völkerrechtliche Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten“ zu verstehen ist. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren Verweise darauf.

Zu Z 105 (§ 76):

Bei Grobgliederungseinheiten ist zwischen der Bezeichnung (zB „6a. Teil“) und der Überschrift (zB „Schienen-Control GmbH“) zu unterscheiden. Die Novellierungsanordnung 105 hat daher „Die Bezeichnung und die Überschriften vor § 76 lauten:“ zu lauten. Dies gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 115.

Zu Z 106 (§ 77 Abs.1):

Auf Tippversehen in der ersten Zeile wird hingewiesen: „im 2. 5. und ...“.

Zu Z 108 (§ 78):

Es ist nicht ersichtlich, weshalb § 78 Abs. 1 novelliert wird. Weiters wird angeregt zu prüfen, ob die Bestimmung nicht ganz entfallen kann, da sich der Sinngehalt (Anwendung des AVG) auch aus dem EGVG ergeben dürfte.

Zu Z 110 (§ 78c):

Wenn einzelne Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift zitiert werden, so ist gemäß LRL 134 bloß die entsprechende Gliederungseinheit (z.B. Paragraph, Absatz) anzugeben. Der Ausdruck „Eisenbahngesetz“ kann daher nach dem Ausdruck „§ 77“ entfallen.

Zu Z 111 (§ 78d):

§ 78d erschiene etwas leichter verständlich, wenn dessen Inhalt auf zwei ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18). Da die Regelung nur die Vollziehung durch die Schienen-Control GmbH und nicht mehr auch durch die Schienen-Control Kommission adressiert, wären auch die entsprechenden Relativpronomen („diesen“, „ihnen“) in der Einzahl anzuführen (ähnlich in § 84a).

Zu Z 114 (§ 80):

In der Novellierungsanordnung sollte es heißen: „Im Art. 80 (...) wird das Wort (...) **jeweils** durch das Wort (...) ersetzt.“

Zu Z 116 (§ 81 Abs. 2 und 3):

Nach gängiger legislatischer Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit.

Zu Z 117 (§ 81 Abs. 4):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „§ 81 Abs. 4 erhält die Gliederungsbezeichnung (...)“.

Zu Z 119 (§ 82a):

In § 82a Abs. 2 erster Satz sollte es „richterliche Mitglied“ statt „richterliche Mitglieder“ bzw. „Ersatzmitglied“ statt „Ersatzmitglieder“ heißen.

Zu Z 120 (§ 84):

In § 84 Abs. 2 sollte es „Ersatzmitglied hat“ statt „Ersatzmitglied haben“ und „wenn es“ statt „wenn sie“ heißen.

Es wird empfohlen genauer zu erläutern was unter einer „unmittelbaren oder mittelbaren Verbindung“ zu verstehen ist.

Zu Z 124 (§ 84a):

In § 84 Abs. 1 erster Satz sollte es heißen: „Die Zuweisungsstellen (...) die für den **ihr** übertragenen Vollzug eisenbahnrechtlicher Regelungen (...)“. Auf den fehlenden Punkt am Ende des ersten Satzes wird hingewiesen.

Zu Z 131 (§ 164):

Es wird auf das überflüssige Paragraphenzeichen in § 164 Abs. 1 Z 25 hingewiesen.

Zu Z 138 (§ 178):

In der Novellierungsanordnung 138 (§ 178 Abs. 14 und 15) hat es wohl besser „[...] werden folgende Abs. **13** und **14** angefügt:“ statt „werden folgender Abs. 14 und 15“ zu lauten.

Ferner wird empfohlen näher zu erläutern, weshalb unterschiedliche Inkrafttretensdaten vorgesehen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. April 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

9/SN-1074ME-XXV-GR-Stellungsnahme zu Entwurf für elektronische Version  
 2/Kd/W280EMuY07W6N8xWxzg8rnszP6WwrfzPv5j88w4dsKdDz0aaxv  
 CSWspTSUNLN0yDfwf2NB/A5Jf284aduEMKES/3BCKkq1jVz7ci24sfs4hcPpce39vNt  
 7awYtQAxfmFhmUR7SkllVFqFDwoO79LyhZqrLtQ3QeAv6px2YV5hcirx00CG0JMLpC  
 ZudPXHqpG1clxqnfKYFXf1fNULJHdXXA/eCjiEerti3JYFNT+ffnOYu7sZlkQz76Y9  
 bNDSA7e6cxc/jGhR4PBR7/yIY3o1KEGAbPYG/oPguAaA2t9D2dAX67RN9rYAQtVi799  
 eQ+utWA==



Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-04-30T11:13:55+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>